

Wahlordnung

des Ausländerbeirats

§ 1

Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlleiter. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r. Er/sie bestellt drei Wahlberechtigte oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Wahlvorstand.

§ 2

Wahlbekanntmachung

Die Wahl zum Ausländerbeirat ist bis zum 30. Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. Auf sie soll auch durch Aushänge an geeigneten Stellen, Meldungen in den vor Ort erscheinenden Zeitungen und auf der Website der Stadt Zittau hingewiesen werden.

§ 3

Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können bis zum Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beim Oberbürgermeister und bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten schriftlich eingereicht werden.
- (2) Weitere Wahlvorschläge können nachgereicht werden bis zur Feststellung der Wahlvorschläge am Wahltag.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Zittauer Wohnanschrift erhalten. Dem Wahlvorschlag soll ein aktuelles Photo des/der Bewerber/in beigelegt werden.
- (4) Jede/r zur Wahl aufgestellte Kandidat/in erklärt schriftlich seine/ihre Bereitschaft zur Kandidatur.
- (5) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten lt. Satzung.

§ 4

Wahl

- (1) Der Oberbürgermeister oder sein/e Beauftragte/r als Wahlleiter/in leitet die Wahlversammlung am Wahltag.
- (2) In der Wahlversammlung am Wahltag gilt folgende Tagesordnung:
 - Feststellung der Wahlvorschläge
 - Vorstellung der Bewerber/innen
 - Austeilung der Stimmzettel
 - Abstimmung
 - Feststellung und Mitteilung der Wahlergebnisse

(3.) Bei der Vorstellung hat jede/r Bewerber/in eine Redezeit von 3 Minuten. Die Wahlberechtigten können Fragen stellen und die Bewerber/innen darauf maximal 2 Minuten antworten.

(4) Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel in der Wahlversammlung. Vor der Abstimmung hat sich jede/r Wahlberechtigte auszuweisen. Deutsche Staatsangehörige, die nach Deutschland eingewandert sind und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, haben diese Umstände nachzuweisen, soweit diese Umstände nicht im Referat Meldewesen der Stadtverwaltung bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme zur Verfügung.

§ 5

Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Nicht gewählte Bewerber/innen werden in einer Nachrückliste entsprechend der erhaltenen Stimmen als Ersatzpersonen erfasst.

§ 6

Inkrafttreten

Die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen und eingewanderten Mitglieder in den Ausländerbeirat tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22.06.1995 außer Kraft.

Zittau, den 22. 10. 2009

A. Voigt
Oberbürgermeister